

OFFENLEGUNG DER ODDO BHF SE NACH DER EUROPÄISCHEN VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR (SFDR)

I. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Offenlegung nach Artikel 3 SFDR)

Um nachhaltige Investitionen zu unterstützen, enthält Art. 3 SFDR die Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungsprozessen im Rahmen der Vermögensverwaltung und die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Durchführung von Anlageberatungstätigkeiten. Der von der ODDO BHF SE angewandte Ansatz wird im Folgenden näher erläutert.

1. Nachhaltigkeitsrisiken

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und die Vermögenswerte von Kunden haben. Derartige Risiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Dementsprechend definiert Art. 2 Nr. 22 SFDR Nachhaltigkeitsrisiken als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Der Bereich Umwelt („Environmental“) betrifft etwa den Klimaschutz, den Schutz der Biodiversität sowie den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen. Nachhaltigkeitsrisiken unterteilen sich in diesem Bereich in physische Risiken und Transitionsrisiken.

- Physische Risiken ergeben sich insbesondere im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (etwa Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) sowie in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (etwa Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen). Diese können direkte Folgen (etwa Beeinträchtigung oder Zerstörung von Betriebs-/Produktionsstätten einzelner Unternehmen oder ganzer Regionen) sowie indirekte Folgen (etwa in Form eines Zusammenbruchs von Lieferketten, der Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten oder bewaffneter Konflikte) haben. Darüber hinaus können die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, unter Umständen von staatlicher Seite für die Folgen verantwortlich gemacht werden.
- Transitionsrisiken bestehen namentlich im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: So können etwa politische Maßnahmen zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen führen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner bzw. Kunden und gesellschaftliche Erwartungen können Unternehmen und deren

Geschäftsmodelle gefährden, die sich an derartige Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig in geeigneter Art und Weise anpassen.

- Zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken besteht zudem eine Interdependenz, da eine starke Zunahme physischer Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern würde, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.

Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales („Social“) und Unternehmensführung („Governance“) zuzuordnen sind, können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens entfalten, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der betroffenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingepreist ist. Derartige Risiken im Bereich Soziales resultieren etwa aus der Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (z.B. Kinder- und Zwangsarbeit) oder verbindlicher Vorgaben im Bereich der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes. Im Bereich Unternehmensführung können solche Risiken unter anderem durch Steuerhinterziehung oder Korruption entstehen. Derartige Risiken realisieren sich etwa in Form von Schadensersatz- oder Bußgeldzahlungen, was in der Regel auch Auswirkungen auf die Reputation des betreffenden Unternehmens hat.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf traditionelle Risiken einer Anlage (wie etwa das Branchen-, Emittenten- oder Liquiditätsrisiko) auswirken und/oder erheblich zu diesen beitragen. Verschiedene Nachhaltigkeitsrisiken können auch kumulativ auftreten. Nachhaltigkeitsrisiken können ganze Sektoren, Branchen und/oder Regionen betreffen und dabei stark unterschiedlichen Ausprägungen unterliegen.

2. Ansatz der ODDO BHF SE zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Da sich derartige Risiken für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch für die Reputation der Anlageobjekte letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, hat die ODDO BHF SE Strategien entwickelt, die es ihr ermöglichen, Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.

Für die Begrenzung von Risiken versucht die ODDO BHF SE Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die ein erhöhtes Risikopotenzial aufweisen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien, die insbesondere das Geschäftsmodell eines konkreten Anlageobjekts in den Blick nehmen, sieht die ODDO BHF SE sich in der Lage, Investitionsentscheidungen und/oder Anlageempfehlungen auch auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greift sie in der Regel auch auf Daten anerkannter Datenanbieter zurück.

Derzeit wendet die ODDO BHF SE bei Neuinvestitionen in der Vermögensverwaltung insoweit folgende Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene an:

- **Sektorenausschlüsse:** Unternehmen mit bestimmten Umsatzanteilen im Bereich Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Tabak oder Kohle sind von einer Investition ausgeschlossen. Die Frage, welche Umsatzschwelle jeweils maßgeblich ist, wird sektorenspezifisch gelöst: Für die meisten Sektoren wird derzeit ein Umsatzanteil von mehr als 5% als maßgeblich erachtet, für einige Sektoren bzw. Teilbereiche dieser Sektoren werden jedoch zum Teil andere Grenzwerte als maßgeblich erachtet (so ist etwa eine Investition in Unternehmen, die Umsätze im Bereich bestimmter Waffen

erzielen, gänzlich ausgeschlossen; bei anderen Sektoren sind auch Umsatzanteile größer 5% möglich).

- Nichteinhaltung von Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen: Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen.
- Biodiversität: Ausschluss von Unternehmen, die nach eigenen Angaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten tätig sind und in Kontroversen mit schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verwickelt waren.
- Schlechte Nachhaltigkeitsratings: Unternehmen und Staaten mit schlechten Nachhaltigkeitsratings sind von einer Investition ausgeschlossen (gemäß MSCI ESG Research Methodologie: „B“-Nachhaltigkeitsrating oder schlechter).

Die Nachhaltigkeitskriterien sollen in der Vermögensverwaltung grundsätzlich (sofern entsprechende Daten verfügbar sind) auch auf indirekte Investitionen (z.B. Fonds, Zertifikate) Anwendung finden. Dabei gelten die oben genannten Kriterien – entsprechend modifiziert – für indirekte Investitionen konsolidiert auf Ebene des jeweiligen Anlageinstruments.

Im Rahmen der Anlageberatung werden Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, indem die ODDO BHF SE Finanzinstrumente (einschließlich Fonds), welche ein MSCI ESG Rating schlechter B aufweisen, von einer Empfehlung ausschließt. Jedoch können auch Finanzinstrumente, für welche kein MSCI ESG Rating vorliegt, weiterhin von der ODDO BHF SE im Rahmen der Anlageberatung empfohlen werden.

Zusätzlich werden im Rahmen der Anlageberatung Nachhaltigkeitsrisiken bei Kunden, die Nachhaltigkeitspräferenzen gegenüber der ODDO BHF SE (im WpHG-Bogen) angegeben haben, berücksichtigt, indem die entsprechenden Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen von Anlageempfehlungen (im Rahmen der Anlageberatung) entsprechend einbezogen werden (gibt der Kunde etwa bestimmte Mindestbandbreiten etwa bezüglich nachhaltiger Investitionen im Sinne der SFDR an, so werden diese Mindestbandbreiten im Rahmen der Anlageentscheidung bzw. Anlageempfehlung einbezogen). Dabei können die folgende Nachhaltigkeitspräferenzen angegeben werden:

1. Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Klimabezogene Themenbereiche, andere umweltbezogene Themenbereiche, Sozial- und Arbeitnehmerbelange & menschenrechtsbezogene Themenbereiche)
2. Nachhaltige Investitionen
3. Ökologisch nachhaltige Investitionen

Änderung der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken zum 30.06.23:

Präzisierung der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung

Änderung der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken zum 20.03.23:

Redaktionelle/ sprachliche Änderungen, keine inhaltlichen Änderungen

Änderung der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken zum 31.12.22:

Klarstellung der Umsatzgrenzen bei Sektorenausschlüssen